

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Q-SOFT GmbH, Heinrich-Credner-Strasse 5, 99087 Erfurt im Folgenden auch „Q-SOFT“ oder „Firma“ genannt.

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der Q-SOFT GmbH, Unternehmen der Firmengruppe und Tochtergesellschaften (im Folgenden „Q-SOFT“ oder „Firma“ genannt) gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Alle individuellen Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung eines / dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 4 BGB.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2

Bestellung, Vertragsschluss, Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von Q-SOFT schriftlich abgefasst ist. Mündliche oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben. Entsprechendes gilt für Auftragsänderungen und –ergänzungen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen. Diese Annahme der Bestellung ist Q-SOFT innerhalb dieser Frist schriftlich schriftlich zu bestätigen, ansonsten sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt, ohne dass dem Lieferanten daraus Schadenersatzansprüche zustehen.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Entwicklung / Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 9 Abs. (4).

§ 3

Preise – Rechnung, Zahlungsbedingungen, Abtretung

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein.
- (2) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

- (3) Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware und nach Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Vorlage einer von Q-SOFT bestätigten und unterzeichneten Leistungsstandsbeurteilung, frühestens jedoch innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt ohne Abzüge.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Sofern der Lieferant eine Werkleistung oder Werklieferung schuldet, ist die Zahlung innerhalb 30 Tage nach Abnahme fällig.
- (5) Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit Zustimmung von Q-SOFT an Dritte abgetreten werden. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Sie laufen vom Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen.
- (4) Falls eine Vertragsstrafe bei Terminüberschreitung vereinbart ist, behält sich Q-SOFT vor, einen darüber hinausgehenden Schaden gegen Nachweis geltend zu machen. Das Recht, die Zahlung einer Vertragsstrafe geltend zu machen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Vertragsstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung oder Leistung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde.

§ 5 Gefahrenübergang – Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- (3) Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über. Bei Frachtsendungen ist uns eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen oder sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer der Störung von unserer Pflicht, die Ware oder Leistung entgegenzunehmen.

§ 6 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- (1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl kostenlose Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache (Ersatzlieferung) zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen (insbesondere u. a. Material-, Personal-, Fahrt- und Reisekosten zu dem Endkunden von Q-SOFT) zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Insbesondere ist der Lieferant insoweit verpflichtet die Q-SOFT entstandenen Mehrkosten (insbesondere u. a. Material-, Personal-, Fahrt- und Reisekosten zu dem Endkunden von Q-SOFT) zu erstatten.
- (3) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Auch in diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, die dadurch entstanden Mehrkosten (u. a. Personal-, Fahrt-, Reise und Materialkosten) von Q-SOFT zu erstatten.
- (4) Sind die Lieferungen und/oder die erbrachten Leistungen für ein Bauwerk bestimmt oder handelt es sich um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk genutzt wird, gilt eine Verjährungsfrist von 60 Monaten gerechnet ab Abnahme. Liefert Q-SOFT die Ware weiter an einen Endkunden, tritt die Verjährung von Mängelansprüchen frühestens zwei Monate nach Behebung des entsprechenden Mangels durch den Lieferanten bei dem betreffenden Endkunden ein. Die Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach Lieferung an Q-SOFT. Betrifft die Lieferung oder Leistung eine Werklieferung oder eine Werkleistung, ist eine förmliche Abnahme erforderlich. Falls die Überprüfung der Leistungen des Lieferanten eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme erfordert, erfolgt die Abnahme nach erfolgreicher Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme der Leistungen des Lieferanten.
- (5) Im Übrigen verjähren unsere Mängelansprüche gegenüber dem Lieferanten mit Ablauf von 36 Monaten gerechnet ab Gefahrenübergang, wenn nichts anderes vertraglich vereinbart wurde.
- (6) In den Fällen des § 6 Ziff. 4 beginnt die Verjährung der Mängelansprüche mit der Abnahme. Eine Mängelrüge unterbricht die Verjährungsfrist der Mängelansprüche. Die Mängelansprüche verjähren innerhalb der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8
Schutzrechte - Nutzungsrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist für Schutzrechte / Nutzungsrechte beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.
- (5) Betrifft die Lieferung Software, räumt der Lieferant Q-SOFT das nicht ausschließliche, zeitlich und inhaltlich unbegrenzte Recht zur vollen Nutzung an der in der Bestellung angegebenen Software ein, soweit nicht etwas anderes vertraglich gesondert vereinbart ist.

§ 9
Eigentumsvorbehalt – Bereitstellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten bereitstellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- (5) Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

**§ 10
Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Sofern der Lieferant eine Werkleistung oder Werklieferung für Q-SOFT als Subunternehmer zu erbringen hat, ist der Lieferant verpflichtet, an dem Ort, an dem er die Werklieferung oder Werkleistung zu erbringen hat, nicht als eigenständige Firma aufzutreten, d.h. dem Lieferanten ist es untersagt, mit eigenem Firmenlogo an Fahrzeugen, Bekleidung oder Geschäftspapier nach außen aufzutreten.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

**§ 11
Gerichtsstand – Erfüllungsort**

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Gültig ab 01.10.2009

Q-SOFT GmbH
Heinrich-Credner-Strasse 5
99087 Erfurt
AG Jena, HRB 113155